

26.02.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1893 vom 20. Januar 2014
der Abgeordneten Marcel Hafke und Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/4801

Kindertagesbetreuungsengpässe in Wuppertal und im Kreis Mettmann – Ist eine gute Versorgung tatsächlich gewährleistet?

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat die Kleine Anfrage 1893 mit Schreiben vom 25. Februar 2014 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Seit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 haben Eltern neben dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihr überdreijähriges Kind auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ihr unterdreijähriges Kind. Jede Familie, die das wünscht, hat damit einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Der Wunsch, einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz für ihr Kind zu erhalten, geht für viele Eltern in Nordrhein-Westfalen leider dennoch nicht in Erfüllung, da trotz der erheblichen Ausbauanstrengungen in den letzten Jahren – vornehmlich im U3-Bereich – noch immer erhebliche Versorgungsdefizite bestehen. Dies gilt auch für die Stadt Wuppertal und den Kreis Mettmann.

In Wuppertal fehlen nach Auskunft des Sozialdezernenten derzeit 1.000 U3-Betreuungsplätze. Auch im Kreis Mettmann gibt es nach Informationen der Stadt Langenfeld eine Betreuungslücke. So sei der Bedarf an U3-Plätzen seit Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs noch einmal angestiegen, so dass ein weiterer Ausbau erforderlich sei. Die Stadt halte zwar derzeit für 40 Prozent aller Kinder unter drei Jahren Plätze vor, der Bedarf sei jedoch weitaus höher (vgl. Berichterstattung in der Westdeutschen Zeitung vom 8. Januar 2014 „Kita: Städte können den Bedarf nicht decken“).

Datum des Originals: 25.02.2014/Ausgegeben: 28.02.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Neben der unsicheren Versorgungslage im U3-Bereich mehren sich darüber hinaus Beschwerden von Eltern, dass sie auch für ihr überdreijähriges Kind keinen adäquaten Betreuungsplatz erhalten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nachdem die Vorgängerregierung bis zum Jahr 2010 weder zusätzliche Mittel bereitgestellt noch für künftige Jahre Vorsorge getroffen hatte, unterstützt die jetzige Landesregierung die Kommunen beim Ausbau der U3-Betreuungsplätze mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln. Allein in den investiven Ausbau sind seitdem 440 Millionen Euro zusätzliche Landesmittel geflossen. Auch darüber hinaus gleicht das Land die den Kommunen mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs für die ein- und zweijährigen Kinder entstehenden Belastungen aus. Dieser Konnexitätsausgleich erfolgte zunächst im Wege von Einmalzahlungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 und seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 dauerhaft über die Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen für alle in Kindertageseinrichtungen betreute U3-Kinder um rd. 20 Prozentpunkte auf 55 % des Landesanteils an den U3-Kindpauschalen. Bis zum Ende des Jahres 2013 flossen damit rd. 720 Millionen Euro an die örtlichen Jugendämter. Damit erweist sich das Land als verlässlicher Partner der Kommunen.

Die enormen Anstrengungen aller Beteiligten haben dazu geführt, dass für das Kindergartenjahr 2013/2014 rd. 145.000 Plätze zur Verfügung stehen und der Rechtsanspruch für die Ein- und Zweijährigen seit dem

1. August 2013 landesweit umgesetzt werden kann. Die vielfach heraufbeschworene Klagewelle ist damit ausgeblieben.

Die Umsetzung des Rechtsanspruches der Kinder ab drei Jahren gilt seit 1996 und obliegt seitdem den örtlichen Jugendhilfeträgern. Das Land beteiligt sich mit rd. 35 % an den Betriebskosten.

- 1. Inwieweit bestehen nach Auffassung der Landesregierung in den genannten Gebieten Versorgungsdefizite im U3-Platzbereich (bitte mit Auflistung wie viele Plätze noch fehlen)?**
- 2. Inwieweit bestehen nach Auffassung der Landesregierung in den genannten Gebieten Versorgungsdefizite im Ü3-Platzbereich (bitte mit Auflistung wie viele Plätze derzeit fehlen)?**

Gemäß § 80 SGB VIII i.V.m. § 85 SGB VIII obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die örtliche Jugendhilfeplanung die Entwicklung und Steuerung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes. Hierzu gehören die Erfassung der Versorgungssituation und eine den Bedarfen vor Ort entsprechende Weiterentwicklung des Betreuungsangebotes. Die Feststellung, ob und inwieweit in einzelnen Regionen bzw. Stadtteilen ein ausreichendes Angebot besteht, kann daher nur von der örtlichen Verantwortungsebene getroffen werden.

Die landesweite Entwicklung zeigt allerdings, dass in Nordrhein-Westfalen von einem bedarfsgerechten Angebot ausgegangen werden kann.

3. **Welche Gründe bestehen nach Auffassung der Landesregierung für die Versorgungslücken im U3- und Ü3-Bereich?**
4. **Was unternimmt die Landesregierung, um die bestehenden Versorgungsengpässe im U3- und Ü3-Bereich zu beheben?**

Nach Auffassung der Landesregierung besteht landesweit keine Versorgungslücke in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen. Im Einzelfall kann eine den Vorgaben des § 80 SGB VIII nicht in ausreichendem Maße entsprechende kommunale Jugendhilfeplanung dazu führen, dass nicht alle Bedarfswünsche von Eltern bezogen auf bestimmte Einrichtungen oder bestimmte regional begrenzte Einzugsgebiete in vollem Umfang erfüllt werden können.

Soweit die Landesregierung durch konkrete Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern oder Fragen von Trägern bzw. Jugendämtern mit diesen Fragestellungen befasst wird, werden durch individuelle Beratung – in der Regel gemeinsam mit den Beteiligten und unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe - Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. Dabei bleibt aber nach den Vorgaben des SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung, rechtzeitig eine umfassende Jugendhilfeplanung aufzustellen und umzusetzen, die die Betreuungsbedarfe von Kindern im Einzugsgebiet berücksichtigt.

5. **Reichen die von der Landesregierung in den Vorjahren (der Landeshaushalt 2014 stellt den Kommunen keine zusätzlichen Landesmittel für den weiteren U3-Ausbau zur Verfügung) bereitgestellten und bereits verplanten Landesmittel für den investiven U3-Ausbau aus, damit alle Kommunen ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten können?**

Den Jugendämtern im Kreis Mettmann werden insgesamt 32,63 Millionen Euro Investitionsfördermittel zur Verfügung gestellt, der Stadt Wuppertal 14,491 Millionen Euro. Dabei haben nicht alle Jugendämter ihre möglichen Förderkontingente vollständig ausgeschöpft.

Neben den seit dem Jahr 2010 zusätzlich bereitgestellten Investitionsmitteln des Landes und der jährlichen Betriebskostenförderung erfolgte die Unterstützung der Kommunen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 zunächst über Einmalzahlungen und erfolgt seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 kontinuierlich über das Belastungsausgleichsgesetz-Jugendhilfe. In die zugrundeliegenden Berechnungen sind dabei sowohl die investiven wie die betrieblichen Platzkosten eingeflossen. Demnach werden die Landeszuschüsse für alle U3-Plätze, die die Kommunen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung als bedarfsgerechtes Angebot feststellen und zum 15. März anmelden, um 19,96 Prozent erhöht. Diese Mittel können die Jugendämter – das gilt auch für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzepten – auch für Investitionen in Betreuungsplätze (U3 und Ü3) einsetzen.